

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Mag. Christian Seywald in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, (Beschwerdeführer, abgekürzt: Bf.) betreffend die Beschwerde des Bf. vom 30. September 2021 gegen den Einkommensteuerbescheid 2019 des Finanzamtes Österreich vom 5. Juli 2021 zu Steuernummer ***BF1StNr1*** beschlossen:

Der am 21. Juli 2023 über FinanzOnline eingebrachte Antrag des Bf. gemäß § 264 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) auf Entscheidung über die Beschwerde vom 30. September 2021 durch das Bundesfinanzgericht (Vorlageantrag gemäß § 264 BAO) wird gemäß § 264 Abs. 5 BAO in Verbindung mit (iVm) Abs. 4 lit. e iVm § 260 Abs. 1 lit. b BAO als nicht fristgerecht eingebracht zurückgewiesen.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Begründung

Das Finanzamt Österreich erließ an den Beschwerdeführer (abgekürzt: Bf.) den mit Beschwerde angefochtenen, mit 5. Juli 2021 datierten Einkommensteuerbescheid 2019, in welchem bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Werbungskosten nur der Pauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von 132,00 € berücksichtigt wurde.

Am 2. August 2021 beantragte der Bf. über FinanzOnline die Verlängerung der Beschwerdefrist gegen den zuvor genannten Bescheid bis 30. September 2021. Da keine ausdrückliche Verlängerung der Beschwerdefrist durch die belangte Behörde ersichtlich ist, ist davon auszugehen, dass die Beschwerdefrist im Ergebnis durch Hemmung gemäß § 245 Abs. 3 und 4 BAO bis 30. September 2021 verlängert wurde.

Der Bf. erhob am 30. September 2021 über FinanzOnline Beschwerde (Bescheidbeschwerde gemäß § 243 BAO) gegen den Einkommensteuerbescheid 2019 vom 5. Juli 2021. Der Bf. focht die Nichtanerkennung von Umschulungskosten in Höhe von 16.555,40 € als Werbungskosten

an und beantragte deren Berücksichtigung als Werbungskosten. Der Bf. brachte eine fast vierseitige Beschwerdebegründung vor.

Somit wurde die Beschwerde innerhalb der verlängerten Rechtsmittelfrist rechtzeitig eingebracht und die Beschwerde enthielt die notwendigen Bestandteile einer Beschwerde gemäß § 250 Abs. 1 lit. a bis d BAO.

Das Finanzamt Österreich erließ zur Beschwerde vom 30. September 2021 gegen den Einkommensteuerbescheid 2019 vom 5. Juli 2021 eine abweisende, mit 20. Juni 2023 datierte Beschwerdeverentscheidung an den Bf.

Der Bf. brachte am 21. Juli 2023 über FinanzOnline den Antrag gemäß § 264 BAO ein, die Beschwerde vom 30. September 2021 dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vorzulegen. Der erste Absatz der Begründung des Antrages lautet: *„Mit Beschwerdeverentscheidung vom 3.7.2023 wurde die Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid 2019 als unbegründet abgewiesen. Innerhalb offener Frist gem § 264 BAO wird nun die Vorlage an das Bundesfinanzgericht beantragt. Ferner beantrage ich die Entscheidung durch einen Senat gem § 272 BAO.“*

Das Finanzamt Österreich legte die Beschwerde des Bf. vom 30. September 2021 am 21. Dezember 2023 dem Bundesfinanzgericht (BFG) vor und erstattete gemäß § 265 Abs. 3 BAO einen mit 21. Dezember 2023 datierten Vorlagebericht, in welchem seitens der belangten Behörde als Stellungnahme ausgeführt wurde:

„Gemäß § 264 Abs. 1 BAO kann gegen eine Beschwerdeverentscheidung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe (§ 97) der Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht gestellt werden (Vorlageantrag).

Gemäß § 260 Abs. 1 lit. b BAO ist die Bescheidbeschwerde mit Beschwerdeverentscheidung oder mit Beschluss (§ 278) zurückzuweisen, wenn sie nicht fristgerecht eingebracht wurde.

Gemäß § 264 Abs. 4 lit. e BAO ist für Vorlageanträge § 260 Abs. 1 (Unzulässigkeit, nicht fristgerechte Einbringung), sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 265 Abs. 5 BAO obliegt die Zurückweisung nicht zulässiger oder nicht fristgerecht eingebrachter Vorlageanträge dem Verwaltungsgericht.

Im gegenständlichen Fall wurde die Beschwerdeverentscheidung 2019 mit 20.06.2023 erlassen und am gleichen Tag elektronisch in die Databox von finanzonline zugestellt. Da der Vorlageantrag erst mit 21.07.2023 eingebracht wurde und keine Fristverlängerung erfolgt ist, ist der Vorlageantrag verspätet.

Die Abgabenbehörde beantragt daher die Zurückweisung des Vorlageantrags mangels fristgerechter Einbringung.

Sofern der Antrag nicht zurückgewiesen wird beantragt die Abgabenbehörde den Vorlageantrag als unbegründet abzuweisen.“

Das BFG richtete an den Bf. und die belangte Behörde mit verfahrensleitendem Beschluss vom 2. Jänner 2024 folgenden Vorhalt:

„... anlässlich der Vorlage der Beschwerde vom 30. September 2021 an das Bundesfinanzgericht (BFG) hat das Finanzamt Österreich in seinem Vorlagebericht vom 21. Dezember 2023, welcher auch an den Beschwerdeführer versandt worden ist, u.a. ausgeführt: „... wurde die Beschwerde vorentscheidung 2019 mit 20.06.2023 erlassen und am gleichen Tag elektronisch in die Databox von finanzonline zugestellt. Da der Vorlageantrag erst mit 21.07.2023 eingebracht wurde und keine Fristverlängerung erfolgt ist, ist der Vorlageantrag verspätet. Die Abgabenbehörde beantragt daher die Zurückweisung des Vorlageantrags mangels fristgerechter Einbringung. ...“

Dem BFG ist bekannt, dass im Regelfall eine elektronische zuzustellende Erledigung bald nach ihrer Amtssignierung in die Databox von FinanzOnline eingelegt wird. Die Amtssignatur der verfahrensgegenständlichen Beschwerde vorentscheidung zur Einkommensteuer 2019 weist als Zeitpunkt der Erstellung der Amtssignatur den 20. Juni 2023 um 18:08:29 Uhr aus. Zu welchem konkreten Zeitpunkt die Beschwerde vorentscheidung vom 20. Juni 2023 in die Databox des Beschwerdeführers bei FinanzOnline eingelegt worden ist, kann das BFG nach derzeitigem Aktenstand aber nicht beurteilen.

Wenn die einmonatige Frist zur Stellung des Vorlageantrages (Antrag auf Entscheidung über die Beschwerde durch das Verwaltungsgericht gemäß § 264 BAO) am Dienstag, 20. Juni 2023 zu laufen begonnen hat, ist sie am Donnerstag, 20. Juli 2023 um 24:00 Uhr abgelaufen. Der Beginn des Laufes der Frist ist gemäß § 264 Abs. 1 BAO die Bekanntgabe der Beschwerde vorentscheidung. Die Bekanntgabe der Beschwerde vorentscheidung erfolgte im vorliegenden Fall elektronisch, wofür § 98 Abs. 2 BAO folgende Regelungen vorsieht: „Elektronisch zugestellte Dokumente gelten als zugestellt, sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind. Im Zweifel hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt des Einlangens von Amts wegen festzustellen. Die Zustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.“

Zum dritten Satz des § 98 Abs. 2 BAO hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23.1.2019, Ra 2018/13/0014, u.a. ausgeführt: „... Zu dem vom Gesetzgeber mit der Regelung "offenbar" verfolgten Konzept vertritt der Revisionswerber dabei die Ansicht, der Empfänger solle die Möglichkeit haben, "das zugestellte Dokument an 'seinem PC' an seiner Abgabestelle zu empfangen und nicht (beispielsweise) in irgendeinem Internetcafé des jeweiligen Aufenthaltsorts".

[17] Dieser Deutung des mit der Regelung verfolgten Ziels ist beizupflichten. Sie dient erkennbar dazu, die geordnete Empfangnahme und Bearbeitung der Sendung - bei Bedarf etwa auch durch Herstellung von Ausdrucken - mit Hilfe der vom Empfänger für solche Zwecke regelmäßig verwendeten und nach seinen Vorstellungen gesicherten Einrichtungen zu ermöglichen, und geht davon aus, dass dem eine Abwesenheit von der dafür verwendeten Abgabestelle gemäß (jetzt) § 2 Z 4 ZustG in der Regel entgegensteht. Schützenswert sind nach der zitierten Stelle in der Regierungsvorlage zum Abgabensicherungsgesetz 2007 und nach allgemeinem Verständnis

etwa Urlaubszeiten des Empfängers, die auch nicht mit täglichem Prüfen möglicher Zustellungen aus der Ferne belastet sein sollen (vgl. in diesem Sinn Stumvoll in Fasching/Konecny3 II/2, § 1 ZustG, Rz 30/2, zur elektronischen Zustellung nach dem dritten Abschnitt des ZustG). Dass Letzteres an Fremdgeräten oder eigenen mobilen Kleingeräten möglich wäre, wird mit der Annahme eines Hindernisses im Sinne des § 98 Abs. 2 dritter Satz BAO bei Beachtung des Gesetzeszwecks meist vereinbar sein (vgl. wohl in einem ähnlichen Sinn nun auch § 35 Abs. 7 Z 2 ZustG i.d.F. des Deregulierungsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 40). Eine gewisse Verzögerung der Zustellwirkung und den mit der Feststellung ihrer Voraussetzungen verbundenen Verfahrensaufwand nimmt das Gesetz in solchen Fällen in Kauf.“

Das BFG ersucht das Finanzamt Österreich um Vorlage eines konkreten Nachweises über den Zeitpunkt des Einlangens der verfahrensgegenständlichen Beschwerdeentscheidung zur Einkommensteuer 2019 in der Databox des Beschwerdeführers bei FinanzOnline.

Das BFG ersucht den Beschwerdeführer, zu der vom Finanzamt Österreich im Vorlagebericht vorgebrachten verspäteten Einbringung seines Vorlageantrages am 21. Juli 2023 Stellung zu nehmen bzw. seine allfällige Abwesenheit von der Abgabestelle (insbesondere am 20. Juni 2023) im Sinne des dritten Satzes des § 98 Abs. 2 BAO vorzubringen und nachzuweisen.

Für (schriftliche) Antworten der beiden Streitparteien auf den vorliegenden Vorhalt ist als Termin der 31. Jänner 2024 vorgemerkt. ...“

Das Finanzamt Österreich beantwortete den vorgenannten Vorhalt des BFG mit Schreiben vom 9. Jänner 2024 folgendermaßen: „*anbei ermitteln wir Ihnen einen Screenshot aus unserem System aus dem hervorgeht, dass die Zustellung der Beschwerdeentscheidung zur Einkommensteuer 2019 am 20. Juni 2023 erfolgte.*“

Der Bf. brachte keine Stellungnahme zum Vorhalt des BFG vom 2. Jänner 2024 ein.

Das BFG hielt dem Bf. mit Schreiben vom 7. März 2024 die Antwort des Finanzamtes Österreich zur Wahrung des Parteiengehöres des Bf. vor (Zustellung am 14. März 2024, dem ersten Tag der Abholfrist des bei der Post hinterlegten Dokumentes). Wenn der Bf. eine Stellungnahme hierzu einbringen wolle, dann bitte bis zum 5. April 2024.

Der Bf. brachte keine Stellungnahme hierzu beim BFG ein.

Erwägungen:

Sachverhalt:

Über die Beschwerde des Bf. vom 30. September 2021 entschied das Finanzamt Österreich mit der als Zweitschrift aktenkundigen, mit 20. Juni 2023 datierten Beschwerdeentscheidung betreffend Einkommensteuer 2019. Es gab diesbezüglich keine Beschwerdeentscheidung vom 3. Juli 2023.

Die Beschwerdeverentscheidung vom 20. Juni 2023 wurde an diesem Tag in die FinanzOnline-Databox des Bf. eingebracht.

Der Bf. war nicht von der Abgabestelle abwesend.

Der Bf. brachte den Vorlageantrag gemäß § 264 Abs. 1 BAO gegen die vorgenannte Beschwerdeverentscheidung (=Antrag auf Entscheidung über die Beschwerde vom 30. September 2021 durch das Bundesfinanzgericht) am 21. Juli 2023 über FinanzOnline ein.

Beweiswürdigung:

Die Datierung der Beschwerdeverentscheidung hinsichtlich Einkommensteuer 2019 mit 20. Juni 2023 und nicht mit 3. Juli 2023 geht aus der Aktenlage hervor. In dem auch an den Bf. gerichteten Vorhalt des BFG vom 2. Jänner 2024 wurde der 20. Juni 2023 als Datierung der Beschwerdeverentscheidung und Datum der Erstellung der Amtssignatur angeführt. Auch die dem Bf. mit Schreiben vom 7. März 2024 übermittelte Stellungnahme des Finanzamtes Österreich erfolgte auf Basis der Datierung der Beschwerdeverentscheidung mit 20. Juni 2023. Der Bf. hat nichts vorgebracht, was für die Datierung der Beschwerdeverentscheidung mit 3. Juli 2023 laut seinen Ausführungen im Vorlageantrag spräche.

Die Tatsache der Einbringung der Beschwerdeverentscheidung in die FinanzOnline-Databox ist aufgrund der Erhebung des Vorlageantrages zweifellos gegeben.

Der von der belangten Behörde übermittelte Screenshot, welcher dem Bf. mit dem Schreiben des BFG vom 7. März 2024 zugegangen ist, weist als Zustellungsdatum der Beschwerdeverentscheidung den 20. Juni 2023 aus. Es bestehen aus folgendem Grund keine Zweifel an der Einbringung der Beschwerdeverentscheidung vom 20. Juni 2023 an diesem Tag in die FinanzOnline-Databox des Bf.: Der Zeitstempel der Amtssignatur auf der Beschwerdeverentscheidung lautet: 2023-06-20T18:08:29+02:00. Dies bedeutet, dass die Amtssignierung des Dokumentes am 20.6.2023 um 18:08:29 Uhr Ortszeit erfolgt ist und dass die Ortszeit (mitteleuropäische Sommerzeit) zwei Stunden vor der UTC (koordinierte Welt-Zeit; früher: Greenwich Meantime) liegt. Die Einbringung des amtssignierten Dokumentes in die Databox des FinanzOnline-Teilnehmers erfolgt im Regelfall kurz nach der Amtssignierung. In freier Beweiswürdigung gemäß § 167 Abs. 2 BAO wird hier dem höchstwahrscheinlichen Ablauf der Geschehnisse der Vorzug vor Alternativvarianten gegeben und das Einbringen der Beschwerdeverentscheidung betreffend Einkommensteuer 2019 vom 20. Juni 2023 am 20. Juni 2023 in die FinanzOnline-Databox des Bf. als Sachverhalt festgestellt.

Der Bf. hat trotz Aufforderung im Vorhalt des BFG vom 2. Jänner 2024, eine allfällige Abwesenheit von der Abgabestelle (insbesondere am 20. Juni 2023) im Sinne des dritten Satzes des § 98 Abs. 2 BAO vorzubringen und nachzuweisen, diesbezüglich nichts vorgebracht.

Die Einbringung des Vorlageantrages über FinanzOnline am 21. Juli 2023 entspricht der Aktenlage und ist nicht strittig.

Rechtliche Würdigung:

§ 264 Abs. 1 Satz 1 BAO bestimmt: *„Gegen eine Beschwerdeverentscheidung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe (§ 97) der Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht gestellt werden (Vorlageantrag).“*

Der Beginn des Laufes der Frist ist gemäß § 264 Abs. 1 BAO die Bekanntgabe der Beschwerdeverentscheidung. Die Bekanntgabe der Beschwerdeverentscheidung erfolgte im vorliegenden Fall elektronisch, wofür § 98 Abs. 2 BAO folgende Regelungen vorsieht: *„Elektronisch zugestellte Dokumente gelten als zugestellt, sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind. Im Zweifel hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt des Einlangens von Amts wegen festzustellen. Die Zustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.“*

Die FinanzOnline-Databox des Bf. liegt im elektronischen Verfügungsbereich des Bf., weshalb die Bekanntgabe und Zustellung der Beschwerdeverentscheidung am 20. Juni 2023 erfolgte. Abwesenheiten von der Abgabestelle wurden keine festgestellt.

Die einmonatige Frist zur Stellung des Vorlageantrages (Antrag auf Entscheidung über die Beschwerde durch das Verwaltungsgericht gemäß § 264 BAO) begann am Dienstag, 20. Juni 2023 zu laufen und ist am Donnerstag, 20. Juli 2023 um 24:00 Uhr abgelaufen. Somit erfolgte die Einbringung des Vorlageantrages verspätet und nicht fristgerecht. Gemäß § 264 Abs. 4 lit. e BAO ist § 260 Abs. 1 BAO auf Vorlageanträge sinngemäß anzuwenden.

§ 260 Abs. 1 BAO bestimmt: *„Die Bescheidbeschwerde ist mit Beschwerdeverentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) zurückzuweisen, wenn sie*
a) nicht zulässig ist oder
b) nicht fristgerecht eingebracht wurde.“

Dem BFG steht als Verwaltungsgericht nicht die Entscheidungsform der Beschwerdeverentscheidung zur Verfügung, wie auch aus § 269 Abs. 1 lit. b BAO hervorgeht, sodass das BFG hier mit Beschluss vorzugehen hat (vgl. mit demselben Ergebnis: *Fischerlehner/Brennsteiner*, Abgabenverfahren I³, § 264 BAO, Rz 14).

Der Bf. hat im Vorlageantrag die Entscheidung durch einen Senat gemäß § 272 BAO beantragt. § 272 Abs. 1 BAO geht jedoch nur *„für die Erledigung von Beschwerden“* von der Möglichkeit

der Entscheidung durch einen Senat aus. Die gegenständliche Beschwerde vom 30. September 2021 ist abschließend und rechtskräftig durch die gegenständlichen Beschwerdeentscheidung des Finanzamtes Österreich vom 20. Juni 2023 erledigt, weil gemäß § 264 Abs. 3 BAO nur ein rechtzeitig eingebrachter Vorlageantrag bewirkt, dass die Beschwerde (Bescheidbeschwerde) wiederum als unerledigt gilt.

Gemäß § 264 Abs. 5 BAO obliegt die Zurückweisung nicht zulässiger oder nicht fristgerecht eingebrachter Vorlageanträge dem Verwaltungsgericht; hier dem Bundesfinanzgericht als Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen gemäß Art. 129 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). Da für die Zurückweisung von Vorlageanträgen keine Entscheidung durch den Senat vorgesehen ist, muss die Zurückweisung des Vorlageantrages nach der allgemeinen Regelung des Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG durch den Einzelrichter erfolgen.

Zur (Un)Zulässigkeit einer (ordentlichen) Revision

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird (Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 B-VG).

Angesichts der eindeutigen Rechtslage ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu lösen, weshalb die Revision nicht zulässig ist, selbst dann, wenn zu der anzuwendenden Norm noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. VwGH 28.5.2014, Ro 2014/07/0053; VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007; VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0010; VwGH 1.9.2015, Ra 2015/08/0093; VwGH 6.4.2016, Ro 2016/16/0006, RNr. 10).

Tatfragen (Sachverhaltsfeststellungen, Beweiswürdigung) sind keine Rechtsfragen, weshalb diesbezüglich die Revision an den Verwaltungsgerichtshof auch nicht zulässig ist (vgl. VwGH 11.9.2014, Ra 2014/16/0009).

Wien, am 17. April 2024